Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/326

21. 05. 87

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/26 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. April 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen
auf völkerrechtlicher Basis

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/26 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 20. Mai 1987

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

I. Inhalt

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Volksrepublik Ungarn bekunden mit dem abgeschlossenen Investitionsförderungsvertrag ihr Interesse an einer Verbesserung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. In besonderem Maße sind private Kapitalanlagen geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit zu fördern. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung. In der Form der gemischten Gesellschaften (joint ventures) zielen sie auf eine langfristige Kooperation zwischen dem ausländischen Investor und dem lokalen Partner. Hierdurch ist in besonderer Weise eine dauerhafte und fruchtbare wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erwarten. Nach dem Wirtschaftsrecht der Volksrepublik Ungarn sind gemischte Gesellschaften dieser Art bereits seit längerem zulässig.

Der abgeschlossene Investitionsförderungsvertrag dient der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen, indem er bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegt. Ihr Abschluß ist eine wichtige Voraussetzung für weitere Förderungsmaßnahmen, z. B. die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken.

Der Vertrag definiert den Begriff „Kapitalanlagen", worunter Investitionen für geschäftliche Zwecke zu verstehen sind. Ebenso wird festgelegt, was „Erträge" sind und was unter „Investoren" zu verstehen ist. Der Vertrag enthält darüber hinaus das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung sowie das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Der Vertrag setzt außerdem die wichtigsten Anforderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung fest. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich danach nicht nur auf Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern auch auf Eingriffe in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist. Die Bundesrepublik Deutschland kann, wenn sie aus einer Garantie gegen politische Risiken in Anspruch genommen wird, die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen. Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die nach dem 1. Januar 1973 in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften vorgenommen worden sind.

Darüber hinaus sieht der Vertrag das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über Enteignungen und Verstaatlichungen ist die Zuständigkeit des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in Washington vorgesehen, falls die Ungarische Volksrepublik dem diesbezüglichen Weltbankübereinkommen vom 18. März 1965 beitritt.

Der Vertrag enthält die in Verträgen mit osteuropäischen Staatshandelsländern übliche Berlin-Klausel.

Er bleibt zunächst zehn Jahre lang in Kraft und kann — bei einer einjährigen Kündigungsfrist — jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Tritt der Vertrag außer Kraft, genießen die bis dahin vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 20 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz. Der Vertrag bleibt im übrigen auch in Kraft, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten bestehen sollten.

Protokollnummer 3 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

II. Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der 10. Sitzung der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 7. Mai 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 20. Mai 1987 eingehend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses einbezogen. Der Auswärtige Ausschuß hat am 20. Mai 1987 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig bei einer Enthaltung, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dr. Unland

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333